



Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ladbergen für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ladbergen mit Beschluss vom 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.602.929 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.412.280 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.844.355 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.356.232 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.741.695 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.642.486 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.900.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	241.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **10.900.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **1.809.351 €** festgesetzt.

§ 5

Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.500.000 €** festgesetzt.

§ 7

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **314 v.H.**
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **501 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **439 v.H.**

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW ist am 20.09.2007 vom Rat der Gemeinde Ladbergen beschlossen und auf 10.000 € festgelegt worden.

Ladbergen, den 21.12.2023



(Torsten Buller)
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gem. § 80 Abs. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48565 Steinfurt mit Bericht vom 22.01.2024 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 15.02.2024 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Gem. § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Zimmer 2.03, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 19.02.2024

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister



(Torsten Buller)